Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 146
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kay Nerstheimer

vom 29. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2020)

zum Thema:

2. Nachfrage zu Drucksache 18/22998
Tariferhöhung für Berliner Erzieher und Erzieherinnen ab Januar 2020

und **Antwort** vom 13. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Kay Nerstheimer
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 25146
vom 29. September 2020
über 2. Nachfrage zu Drucksache 18/22998
Tariferhöhung für Berliner Erzieher und Erzieherinnen ab Januar 2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Auf meine Anfrage vom 09.03.2020, inkl. der Nachfrage zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 für die Berliner Erzieherinnen und Erzieher vom 29.04.2020, habe ich das Datum für die verspätete Auszahlung der angepassten Gehälter für Erzieherinnen und Erzieher erfahren. Soweit ich mit den Betroffenen besprechen konnte, ist bis Ende September 2020 das Zahlungsziel eingehalten worden.

1. Ist die, seit Mai 2019 erarbeitete Tariferhöhung für Erzieherinnen und Erzieher ein Scherz?

Die Nachzahlungen für die gesamten 9 Monate für Berliner Erzieherinnen und Erzieher beliefen sich zwischen 1,00 € bis 7,33 € pro Monat! Diese Geringschätzung der Arbeit ist einfach unglaublich!

Es ist stark auffallend, dass die Erzieherinnen und Erzieher im Durchschnitt um eine Entgeltgruppe (von Stufe 3 in die Stufe 2+) herabgestuft wurden. Diese gibt es nebenbei bemerkt nicht bzw. noch ist sie irgendwo einzusehen und die, laut Erklärungsschreiben der Senatsverwaltung vom 20.08.2020, exakt den gleichen Tariflohn beinhaltet, wie die ehemalige Entgeltgruppe.

Demnach wurde der Tarif zwar erhöht, aber da alle zurückgestuft wurden, bekommt jeder fast genau das gleiche Gehalt wie vorher! Ein sehr cleverer Schachzug!

Eine Tariferhöhung, die unter dem Strich keine ist.
Im Endeffekt spart diese Tariferhöhung dem Senat noch jede Menge Geld. Denn Bestandszulagen wurden hier zusätzlich im Vorbeigehen gekürzt, so dass die betroffenen Kollegen und Kolleginnen nicht nur keine Lohnerhöhung bekommen, sondern als Belohnung für die in der laufenden Coronakrise geleistete Arbeit, auch noch eine Lohnkürzung hinnehmen müssen.

In den Gehaltsabrechnungen des Monats September 2020 sind nachweislich die alten Entgeltgruppen, allerdings mit demselben Gehalt wie zuvor, zu finden.

Zu 1.: Die Frage ist zu verneinen. Der seitens der Tarifvertragsparteien des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vereinbarte Änderungstarifvertrag Nr. 11 enthält eine Reihe struktureller Verbesserungen, insbesondere auch für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst. So haben sich die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Januar 2020 auf neue Eingruppierungsregelungen in der Entgeltordnung zum TV-L verständigt. Darüber hinaus ergibt sich das Tabellenentgelt für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab dem 1. Januar 2020 nach einer besonderen Entgelttabelle, der sogenannten

„S-Tabelle“ (Anlage G zum TV L). Die Überleitung der einzelnen Beschäftigten in das neue Eingruppierungssystem und der damit verbundenen besonderen Entgelttabelle vollzieht sich nach den mit dem Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vereinbarten Regelungen des § 29e TVÜ-Länder.

Aufgrund der durchgängig vorgesehenen Verbesserungen für die Beschäftigten erfolgt die Zuordnung zu den neuen Tätigkeitsmerkmalen (einschließlich der Stufenzuordnung) automatisch. Darüber hinaus sind überleitungsbedingte Entgeltverluste im Einzelfall durch eine Günstigkeitsprüfung ausgeschlossen; hierzu werden die Entgelte zu Grunde gelegt, die am 1. Januar 2020 nach bisherigem Recht gegolten hätten. Damit ist auch sichergestellt, dass alle Beschäftigten die für 2020 vereinbarte Tariferhöhung (einschließlich Mindestbetrag) erhalten. Eine darüberhinausgehende generelle Erhöhung aller Entgelte für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst wurde zwischen den Tarifvertragsparteien nicht vereinbart. Die strukturellen Verbesserungen im Entgelt wirken sich in jedem Einzelfall individuell aus.

2. Nach § 108 Gewerbeordnung (s. u.), hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf eine monatliche schriftliche Abrechnung. Mit welcher Begründung erhalten die Berliner Erzieherinnen und Erzieher im Durchschnitt nur 7 Abrechnungen im Jahr?

§ 108 Abrechnung des Arbeitsentgelts
"Dem Arbeitnehmer ist bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen. Diese muss mindestens Angaben über den Abrechnungszeitraum und der Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten."

Ich kann nur hoffen, dass die Gewerkschaft das so nicht hinnehmen und streiken wird. Auf meine Unterstützung können die Erzieher und Erzieherinnen zählen.

Zu 2.: Nach § 108 Abs. 2 Gewerbeordnung entfällt die Verpflichtung zur Abrechnung, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung nicht geändert haben. Entsprechend dieser Vorgabe erhalten die Beschäftigten des Landes Berlin nur dann einen Entgeltnachweis, wenn sich der Zahlbetrag gegenüber dem Vormonat verändert hat oder aus abrechnungstechnischen Gründen eine sogenannte Vollaktion erforderlich ist.

Für jede am Fachverfahren Integrierte Personalverwaltung (IPV) teilnehmende Verwaltung werden im Rahmen der monatlichen Personalabrechnung die Entgeltnachweise der eigenen Beschäftigten erstellt und an das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) übertragen, wo sie gedruckt, kuvertiert und gesammelt per Dienst-/Fachpost an die jeweiligen Verwaltungen versandt werden. Im Nachgang erfolgt dann die weitere interne Verteilung an die Beschäftigten oder ggf. der Versand an die Privatanschrift.

Berlin, den 13.10.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen